

Kein Anspruch eines eingebürgerten Mieters auf Installation einer Parabolantenne

Grundrecht auf Informationsfreiheit

Nach Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes hat jeder u.a. das Recht, sich aus „allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Dieses durch die Verfassung verbrieft Recht bildet die Grundlage der mittlerweile umfangreichen Rechtsprechung zum Anspruch ausländischer Mieter auf Installation einer Parabolantenne.

Keine Gleichstellung von ausländischen und eingebürgerten Mietern
Instanzgerichte (AG Frankfurt/M, Urt. v. 9.2.2004 – 33 C 4463/03 – 31 – Das Grundeigentum (GE) 2004, 1594; LG Berlin, Beschl. v. 27.11.2003 – 67 S 230/03 – GE 2004, 181) haben jedoch einen derartigen Anspruch eines ehemaligen ausländischen Mieters, der die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hat,

verneint. Das AG Frankfurt/M (a.a.O.) weist u.a. darauf hin, dass die Rechtsprechung bezüglich der Parabolantennen keine Unterscheidung nach Deutschen deutscher Abstammung und Deutschen ausländischer Abstammung kenne. Es sei nicht erkennbar, weshalb beiden unterschiedliche Rechte eingeräumt werden sollten. Eine solche Beurteilung würde zu einem erheblichen Unterlaufen des Eigentumsrechts des Vermieters führen. Das Bestimmungsrecht über sein Eigentum unterliegt dann nicht mehr dem Eigentümer, sondern jedem, der ein gesteigertes Informationsbedürfnis darlegen könne. Das AG Frankfurt/M (a.a.O. 1595) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es beim Anspruch auf Installation einer Parabolantenne nicht darum gehe, jedem

Deutschen, der z.B. aus beruflichen Gründen ein bestimmtes Interesse an einem Land habe, die Möglichkeit einzuräumen, sämtliche nur möglichen Medien nutzen zu können. Entscheidend sei vielmehr, dass ausländische Mitbürger nicht vollkommen von ihrer Heimat hier abgeschieden leben würden und vor allem die Kinder in der Lage seien, am politischen und kulturellen Leben ihrer Heimat teilzunehmen.

Das LG Berlin (a.a.O. 181) stellt in den Mittelpunkt seiner Überlegung, dass der ausländische Mieter durch die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit zu erkennen gegeben habe, dass er auf Dauer in Deutschland bleiben und sich damit in den deutschen Kulturkreis eingliedern wolle.

Dr. Hans-Herbert Gather